

2004 10 28

Seite 1

## Plattform für Toleranz, Freiheit und Genuss

### Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für die Tabakgesetznovelle 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verband der Cigarren- und Pfeifenfachhändler Österreichs (VCPÖ) und der Falstaff – Verlag, zusammenarbeitend in der Plattform „Toleranz, Freiheit und Genuss“ geben als unmittelbar wirtschaftlich Betroffene, aber auch als österr. Staatsbürger folgende Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf ab.

Diese Stellungnahme erfolgt aus größter Sorge um

- die wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe der Tabak-, Zeitschriften- und Werbebranche,
- mehrere tausend inländischer Arbeitsplätze in diesen Bereichen
- die Einschränkung der Presse-, Meinungs- und Informationsfreiheit, und
- die Bevormundung von über 2 Millionen erwachsener österreichischer Staatsbürger

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht weit über die - wirtschaftlich und demokratiepolitisch ohnehin schon äußerst bedrohliche - EU-Richtlinie 2003/33/EG hinaus, und ist dazu angetan, die derzeit bereits starken wirtschaftlichen Probleme dieser Branchen bis hin zur konkreten Existenzbedrohung zu verschärfen.

Weiters wird eine präjudizielle Einschränkung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung sowie der Pressefreiheit gesehen, die keinesfalls im Interesse eines demokratischen Staates liegen kann. Österreichische Verlage, insbesondere jene, die sich hauptsächlich mit der Herausgabe von Tabakfachjournalen für den Endverbraucher beschäftigen, müssten schließen. Journalisten und Herausgeber, die über Tabakprodukte berichten, wären jederzeit von jedermann klagbar. Der Bürger könnte sich nicht mehr über diese Produkte seines Interesses informieren.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass das österreichische Vertriebssystem der Tabaktrafiken, das vielen invaliden Menschen und deren Familienangehörigen die oft einzig mögliche Existenzgrundlage bietet und auch das letzte unabhängige Nahversorgersystem, mit wichtigen Artikeln auch für die gesamte Bevölkerung, darstellt, von den Einschränkungen massivst betroffen wäre. Der befürchtete Umsatzrückgang aufgrund der vorliegenden Gesetzesbeschränkungen wird als dermaßen dramatisch eingeschätzt, dass er das wirtschaftliche Aus für eine erhebliche Anzahl dieser Betriebe bedeuten würde.

Insbesondere gegen die geplante Einschränkung der Presse-, Meinungs- und Informationsfreiheit sowie gegen die Bevormundung mündiger, erwachsener Staatsbürger protestieren auch eine immer größer werdende Anzahl von Staatsbürgern– Raucher und Nichtraucher. So wurden probeweise, in kürzester Zeit, in einigen wenigen Geschäften, 12000 Unterschriften gegen diese drohenden Beschränkungen abgegeben. Durch eine landesweite Kampagne für diese Unterschriftenaktion in den zur Verfügung stehenden über 9000 Betrieben könnte sicher eine entsprechend größere, maßgebliche Anzahl von Protestunterschriften erreicht werden.

**Plattform für Toleranz, Freiheit und Genuss**

1010 Wien, Eschenbachgasse 11, Tel.: 587 36 33 / 30 Fax.: 587 01 92 , office@vcpoe.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

2004 10 28

Seite 2

Der primär beabsichtigte Schutz der Jugend und der Nichtraucher lässt sich auch mit deutlich weniger drastischen und weniger wirtschaftsschädigenden Maßnahmen erreichen.

## **Aus diesen Gründen lehnen die Genannten den vorliegenden Entwurf zur Tabakgesetznovelle 2004 generell und vollinhaltlich ab!**



**Zumindest jedoch fordern wir folgende Änderungen, um wenigstens die allerschädlichsten wirtschaftlichen Auswirkungen und Beschränkungen von Grundrechten dieser Gesetzesvorlage zu entschärfen.**

Insbesondere gefährdend und schädlich aus oben genannten Gründen sind:

1, Schon die EU-Richtlinie, auf die sich die Verfasser der Gesetzesvorlage beziehen, verstößt gegen die verfassungsmäßig garantierten Rechte auf Meinungs- und Pressefreiheit. Einige Klagen gegen diese Richtlinie sind daher anhängig.

→ Die einschlägigen Punkte dieser Richtlinie sollten daher nicht in österreichisches Recht übernommen werden.

2, Die Definition „Werbung“ § 1/7 im österr. Entwurf

Die EU-Vorlage definiert Werbung als jede Form der *kommerziellen* Kommunikation, der vorliegende österr. Gesetzesentwurf enthält das Wort kommerziell nicht. Darüber hinaus enthält der österr. Entwurfstext weitere einschränkende Bezeichnungen, die in der EU-Richtlinie nicht vorgesehen sind.

Es handelt sich hierbei um eine zusätzliche, schwere und unverhältnismäßige Einschränkung der Presse- Meinungs- und Informationsfreiheit, welche mit der EU-Vorlage ohnehin bereits stark beschnitten wird.

→ Wir fordern daher eine moderatere Formulierung dieser Definition in den Paragraphen 1 Z7 und 11(1) bzw. 11(4), damit die Presse- und Meinungsfreiheit erhalten werden, und sich der mündige österr. Konsument über die Produkte weiterhin informieren kann.

Konkret müssen echte Tabakfachzeitschriften und Fachbücher, die sich an den interessierten, mündigen und erwachsenen Konsumenten richten, weiterhin erscheinen können, in dem sie auch künftig über Tabakprodukte berichten und zu Ihrer Finanzierung Werbung von Tabakerzeugern veröffentlichen dürfen.

→ Das zur Verfügung stellen von gedruckten Produktinformationen für erwachsene Konsumenten muss dem Tabakwarenhandel weiterhin möglich sein.

( Zu ergänzen im § 11 (4) 1 und 2)

3, Das Recht auf Ausübung einer legalen Berufstätigkeit wird ohne zwingenden Grund schwerstens und unverhältnismäßig beeinträchtigt.

→ Deshalb fordern wir Ausnahmen für Betriebe, die zum Verkauf von Tabakwaren berechtigt sind, insbesondere die Ausnahme vom Rauchverbot in diesen Betrieben (siehe auch Punkt 4A ),

### **Plattform für Toleranz, Freiheit und Genuss**

1010 Wien, Eschenbachgasse 11, Tel.: 587 36 33 / 30 Fax.: 587 01 92 , office@vcpoe.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

2004 10 28

Seite 3

→ und zumindest im kaum suchtfährdeten Genussbereich Pfeifentabak und Cigarren – die Möglichkeit, weiterhin die für die objektive Kundeninformation unbedingt notwendigen Warenmuster abzugeben.

*Anmerkung: Bekannter Weise werden Cigarren und Pfeifentabak nicht inhaliert, und auch viel seltener und bewusster genossen.*

( § 11 (5) – hier sollte das Wort Tabakerzeugnisse durch die Bezeichnung Zigaretten ersetzt werden)

4, Definition von „öffentlichen Orten“ im Sinne des Tabakgesetzes.(Besonderer Teil, 4.Absatz)

4A, Als öffentliche Orte werden auch Geschäftslokale definiert.

→ Eine Ausnahme vom Rauchverbot für Betriebe, die legalen Handel mit Tabakwaren betreiben, ist unbedingt nötig. Für die über 9000 Betriebe, deren legaler Geschäftszweck und Haupteinnahmequelle der Verkauf von Tabakwaren ist, wären das Rauchverbot und die entsprechende Rauchverbotsbeschilderung in ihren Räumlichkeiten eine unverhältnismäßig und ruinöse Einschränkung ihrer Erwerbstätigkeit.

Es ist für diese Geschäfte und deren Kunden unzumutbar, dass die dort legal verkäuflichen Produkte nicht vor Ort konsumiert werden können.

4B, Unklar scheint derzeit auch, ob unter die Definition der „öffentlichen Orte“ im Sinne des Tabakgesetzes auch öffentliche Plätze, Parkanlagen, Strassen usw. gemeint sind.

→ Sollte dem so sein, empfinden wir dies als unverhältnismäßig und fordern eine Ausnahmeregelung für diese Bereiche.

## 5. Sponsoring

Die EU Vorlage sieht ein Verbot von Sponsoring lediglich für Veranstaltungen vor, welche grenzüberschreitende Wirkung haben.

Die österreichische Gesetzesvorlage §1/ Z7a und § 11(1) ist jedoch so definiert, dass auch das Sponsoring lokaler Veranstaltungen, ja selbst die Unterstützung von Einzelpersonen, verboten wird.

Wir weisen diese über die Definition der EU-Vorlage hinausgehende Einschränkungen als unverhältnismäßig und wirtschaftlich besonders schädlich zurück. Auch wird hier in die Rechte von Veranstaltern eingegriffen, und viele Veranstaltungen und gesellschaftliche Aktivitäten werden dadurch in Zukunft unmöglich gemacht.

Auch wurde hier der Standpunkt gesellschaftlicher Werte (so gehört beispielsweise der gemeinsame Genuss von Cigarren oder Pfeifen auf Veranstaltungen, in Clubs usw. seit etwa 400 Jahren zur österreichischen Tradition), der eine Ausnahmeregelung für die Gastronomie ermöglichte, nicht berücksichtigt.

→ Wir fordern daher die Übernahme der EU-Definition (Verbot nur für grenzüberschreitende Veranstaltungen) zu diesem Punkt.

## 6. Arbeitsplätze

Energisch weisen wir den Absatz im Vorblatt des Entwurfes zurück, in dem behauptet wird, dass nur geringe oder keinerlei negative Auswirkungen auf die Gesamtbeschäftigung zu erwarten ist. Im Gegensatz dazu steht die Tatsache, dass der durchschnittliche Zigarettenkonsument den größten Teil seiner Tabakwaren – allein aufgrund seiner vorgegebenen Tageseinteilung –

### **Plattform für Toleranz, Freiheit und Genuss**

1010 Wien, Eschenbachgasse 11, Tel.: 587 36 33 / 30 Fax.: 587 01 92 , office@vcpoe.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

2004 10 28

Seite 4

während der Arbeitszeit raucht. Wenn dies unmöglich gemacht wird, werden daher auch die Umsätze in entsprechend großer Stückzahl zurückgehen, was den Tabakwaren verkaufenden Betrieben – von denen schon jetzt viele am wirtschaftlichen Limit arbeiten - entsprechend große Umsatzrückgänge bescheren wird.

Daher wäre insbesondere das generelle Rauchverbot am Arbeitsplatz für die Branche ruinös.

Insgesamt schätzen wir die Branche auf etwa 25.000 Beschäftigte.

Der mögliche Rückgang des Zigarettenumsatzes aufgrund der Rauchverbote wird von uns auf etwa 25 % geschätzt.

Demnach sind über 6000 Arbeitsplätze schon bald nach Inkrafttreten des neuen Tabakgesetzes akut und ernsthaft gefährdet.

Darunter viele behinderte oder ältere Trafikanten (selbständige, und daher nicht einmal arbeitslosen-versichert ), die persönlich, samt ihren Familien, vor dem totalen wirtschaftlichen Ruin stünden.

→ aus diesem Grund, und weil von den - laut Gesundheitspolitikern 800.000 - „Nikotinabhängigen“ aufgrund ihrer Abhängigkeit nicht ernsthaft verlangt werden kann, per Stichtag auf ihren Zigarettenkonsum verzichten zu können, fordern wir, dass der Nichtraucherschutz unter Wahrung der Rauchmöglichkeit für Raucher, etwa mit Betriebsvereinbarung, anstelle eines generellen Rauchverbotes geregelt wird.

→ Der Diskriminierung von Rauchern, etwa Kündigungen nur wegen ihres Rauchens oder die Benachteiligung bei Bewerbungen, muss ein gesetzlicher Riegel vorgeschoben werden.

7, Die ebenfalls im Vorblatt enthaltene Darstellung, dass es keine Alternativen zu diesem Gesetzestext gibt, weisen wir zurück.

→ Sehr wohl hat der Gesetzgeber Spielräume bei den Detailregelungen. EU-Richtlinien sind, in so weit sie den nationalen Verfassungen widersprechen, nicht umzusetzen.

***Aufgrund der extrem kurzen Frist für Stellungnahmen zu dieser Gesetzesvorlage ( 4 Tage ab Erscheinen im Internet inklusive einem Feiertag - was wir als eine wenig demokratische Vorgangsweise erachten) musste sich diese Stellungnahme auf unsere Hauptargumente beschränken. Für weitere Detailinformationen stehen wir jedoch gerne zur Verfügung.***

**Klaus W. Fischer e.h.  
Präsident VCPÖ**

Eschenbachgasse 11  
1010 Wien  
Tel.: 01-810 33 31  
office@vcpoe.at

**Dr. Helmut Romé e.h.  
Herausgeber FALSTAFF-VERLAG**

Inkustraße 1-7 / 4 / 2. OG  
Klosterneuburg  
Tel.: 02243-34798  
benda@falsatff.at

**Plattform für Toleranz, Freiheit und Genuss**

1010 Wien, Eschenbachgasse 11, Tel.: 587 36 33 / 30 Fax.: 587 01 92 , office@vcpoe.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

2004 10 28

Seite 5

### **Ergänzende Erläuterungen:**

➔ Insbesondere Cigarren- und Pfeifengenießler, die nicht mit abhängigen Zigarettenrauchern verwechselt werden dürfen, benötigen jedoch – ähnlich Weinliebhabern – Informationen zu diesen Tabakerzeugnissen.

Sie konnten sich bisher mit Hilfe von Fachbüchern, Fachzeitschriften, Prospekten und sonstigen gedruckten Mitteilungen bzw. Informationen der Hersteller oder des Tabakfachhandels, bis hin zu Zigarrenkarten in Restaurants, über Qualität, Geschmack und sonstige Produkteigenschaften informieren. Als wichtig erwiesen sich auch Vergleichstests diverser Fachzeitschriften.

Der vorliegende Gesetzesentwurf würde durch die Definition des Werbebegriffes dies künftig unmöglich machen

➔ Dadurch wäre auch jeder objektive Pressebericht oder Beitrag über ein bestimmtes Tabakprodukt nicht mehr möglich.

Von uns geschätzte Zahlen:

Ca. 9000 Betriebe, mit etwa 21000 Arbeitsplätzen (Selbständige, Familienmitglieder und Angestellte) gibt es allein im Tabakeinzelhandel (Tabaktrafiken).

Dazu weitere 1000 bei Tabakwarenerzeugern.

Dazu mehrere Hundert bei Importeuren und Großhändlern.

Weitere Hunderte bei diversen Zulieferern (Papier-, Verpackungsindustrie )

Weitere Hunderte bei Produzenten von Raucherzubehör (Etuis, Pfeifen, Aschenbecher )

Weitere Hunderte in betroffenen Randbereichen -> Grafiker, Werbefirmen, Verlage für Publikums-Fachzeitschriften, Bücher (!!!), Prospekte usw.

Dazu kommt ein zusätzlicher Umsatzrückgang aufgrund der immer mehr um sich greifenden Einkaufsfahrten ins benachbarte Ausland wegen der ständig steigenden österreichischen Zigarettenpreise. Dieser wurde hier nicht berücksichtigt.